



Bundesministerium für
Gesundheit, Frauen und
Jugend
Radetzkystr 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
92201/0003-SV-GSt		De Brito/Huber	DW 2489	DW 2695		03.09.2007
I/B/6/08						

Bundesgesetz, mit dem das Hebammengesetz geändert wird (HebG-Novelle 2007)

Mit der vorliegenden Novellierung wird neben verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend das Österreichische Hebammengremium die EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ins nationale Recht transformiert. Durch die Richtlinie 2005/36/EG wird ein einheitliches, transparentes und flexibleres System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen geschaffen.

Die Bundesarbeitskammer erhebt keinen prinzipiellen Einwand gegen den vorliegenden Novellierungsentwurf, weist aber auf einige problematische Punkte hin:

Der vorliegende Gesetzestext verwendet keine geschlechtsneutrale Bezeichnung, sondern nur die weibliche Form „Hebamme“. Die Bundesarbeitskammer regt an, den Gesetzestext um die männliche Bezeichnung „Geburtshelfer“ zu erweitern.

In § 12 Abs 5 Z 2 des Entwurfs ist nicht hinreichend konkretisiert, unter welchen Umständen und in welcher Form der „Nachweis über die erworbene Berufserfahrung“ im Berufszulassungsverfahren zu erbringen ist.

Aus dem Gesetzestext zu § 21 Abs 6 des Entwurfs geht nicht hervor, wer im Falle eines vom Hebammengremium festgestellten Qualifikationsunterschiedes die erforderliche Eignungsprüfung durchführt. Die Bundesarbeitskammer regt eine Klarstellung des Gesetzestextes an.

Zu § 21 des Entwurfs betreffend die „*vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen*“ sind weitergehende und detailliertere gesetzliche Regelungen erforderlich. Es fehlt vor allem eine Konkretisierung, was im Zusammenhang mit Artikel 5 Abs 2 der Berufsankennungsrichtlinie unter „*vorübergehender Ausübung*“ zu verstehen ist.

Nach Artikel 5 Abs 3 der Berufsankennungsrichtlinie unterliegen die Dienstleister im Aufnahmestaat den berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln. Allerdings fehlt im gegenständlichen Entwurf im Falle einer vorübergehenden Beschäftigung im Inland eine Verpflichtung der Dienstleister, den zuständigen Behörden ihre Zustelladressen bekannt geben zu müssen, um die in Artikel 5 Abs 3 angeführten Berufsregeln kontrollieren und allenfalls sanktionieren zu können. Sinnvoll wären verpflichtende Angaben über Ort, Zeit, Dauer und Umfang der voraussichtlichen Dienstleistung. Hinsichtlich des Tätigkeitsumfanges sollten allfällige Stück- und Fallzahlen den Dienstleistungsempfängern zugänglich gemacht werden, damit sich diese anhand dieser Informationen ein Bild über Qualität und Zuverlässigkeit des ausländischen Anbieters machen können.

Reine inländische Sanktionsmechanismen reichen nicht aus, wenn es keine wirksamen EU-Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung gibt. Aus diesem Grund besteht auf EU-Ebene Handlungsbedarf eine Regelung zu schaffen, die es dem Aufnahmestaat erlaubt, auch im Ausland die Kontroll- und Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzen zu können.

Der Entwurf sieht keine verpflichtende Informationsweitergabe vom Dienstleister an den Dienstleistungsempfänger vor. Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG enthält jedoch die Möglichkeit, Dienstleistern vorzuschreiben, dass sie ihren Kunden relevante Informationen bekannt zu geben haben. Für diesen Zweck werden die Bekanntgabe der Handelsregister- bzw der Firmenbuchnummer, Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Zugehörigkeit zu Berufskammern sowie Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung angeführt.

Die Umsetzung dieser Schutzbestimmung fehlt im Begutachtungsentwurf gänzlich. Sie sollte im Hinblick darauf, dass diese Regelungen das wohl kostbarste Gut berühren, nämlich die Gesundheit, vollständig übernommen werden. Diese Forderung liegt auch im Interesse des Verbraucherschutzes.

Sollten diese Informationspflichten nur den vorübergehend im Inland tätigen Dienstleistungserbringern auferlegt werden, stellt sich die Frage, ob dies nicht dem Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages widerspricht. Das heißt, dass solche Informationspflichten auch für die im Inland niedergelassenen Dienstleistungserbringer eingeführt werden müssten.

Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors